

ANFRAGE von Patrick Walder (SVP, Dübendorf), Tobias Weidmann (SVP, Hettlingen) und Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg)

Betreffend Quoren bei allgemeinverbindlichen GAV's im Kanton Zürich

Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sieht unter Art. 2 Abs. 3 vor, dass Allgemeinverbindlichkeiten nur unter der Voraussetzung angeordnet werden dürfen, wenn am Gesamtarbeitsvertrag mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags ausgedehnt werden soll, beteiligt sind. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.

Gemäss Liste der im Kanton Zürich geltenden Gesamtarbeitsverträge kennt der Kanton Zürich darunter einige allgemeinverbindliche.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie sind die Quoren der im Kanton Zürich allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge?
2. Bei jenen, bei welchen die gesetzlichen Quoren nicht erfüllt werden; was sind die Begründungen der «besonderen Verhältnisse»?

Patrick Walder
Tobias Weidmann
Domenik Ledergerber